

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO– hat der Gemeinderat der Stadt Elzach am 11. November 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 15 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4

Ältestenrat

- 1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- 2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5

Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden durch Gemeinderatsbeschluss gebildet, geändert oder aufgehoben.

IV. Bürgermeister

§ 6

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7

Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall
 - 2.2 Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Darlehensreserven von bis zu 10.000 € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderer in Ausbildung stehender Personen, sowie von unter § 16 Abs. 3 SGB II fallenden Beschäftigungen und die Beschäftigung von zur Ableistung gemeinnütziger Arbeiten verpflichteten Personen.
Handelt es sich um Bedienstete in den Ortschaften, so ist der jeweilige Ortschaftsrat zu hören.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- u. Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.

- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 € im Einzelfall.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt.
- 2.8 Den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 2.9 Die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 10.000 €.
- 2.10 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 € sowie der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten.
- 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen im Stadtteil Elzach in unbeschränkter Höhe.
- 2.12 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 € im Einzelfall und die Vornahme von Holzverkäufen bis zu 30.000 € im Einzelfall.
- 2.13 Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung im Haushaltsplan.
- 2.14 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.15 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen.
- 2.16 Die Entscheidung zur Übernahme von Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen für den sozialen Wohnungsbau bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe und die Übernahme der erforderlichen Ausfallbürgschaft durch die Stadt sowie die Pfandfreigaben und die Schuldhaftentlassungen für diese Darlehen.
- 2.17 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Die Beauftragung erfolgt in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge.

VI. Stadtteile

§ 9

Benennung der Stadtteile

- 1) Das Stadtgebiet Elzach besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
 - 1.1 Elzach
 - 1.2 Katzenmoos
 - 1.3 Oberprechtal
 - 1.4 Prechtal
 - 1.5 Yach
- 2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 10

Unechte Teilortswahl

- 1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 15.
- 2) Die Sitze im Gemeinderat sind wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1	Wohnbezirk Elzach	6 Sitze
3.2	Wohnbezirk Katzenmoos	1 Sitz
3.3	Wohnbezirk Oberprechtal	2 Sitze
3.4	Wohnbezirk Prechtal	4 Sitze
3.5	Wohnbezirk Yach	2 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 9 Abs. 1, ausgenommen Elzach, wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 12

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- 1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet
- 2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in der Ortschaft Katzenmoos 6 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Oberprechtal 8 Mitglieder
 - 2.3 in der Ortschaft Prechtal 10 Mitglieder
 - 2.4 in der Ortschaft Yach 8 Mitglieder

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- 2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind:
 - 3.1 Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeit sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung v. Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch innerhalb der Ortschaft;
 - 3.4 Die Planung, Einrichtung, Unterhaltung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege;
 - 3.5 Der Betrieb der Tourist-Information Oberprechtal (ehemals Kurverwaltung Oberprechtal);

- 3.6 Der Erwerb von Baugelände innerhalb der Ortschaft durch die Stadt;
 - 3.7 Die Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen, innerhalb der Ortschaft;
 - 3.8 Die Regelung der Beförderung des Gemeinde- und Privatwaldes auf Ortschaftsgemarkung;
 - 3.9 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- 4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
 - 4.2 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.3 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - 4.4 Die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen;
 - 4.5 Die Verpachtung gemeindeeigener unbebauter Grundstücke;
 - 4.6 Die Verpachtung des Fischwasser;
 - 4.7 Die Vergabe der Turn- u. Festhalle;
 - 4.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 €.

Dem Ortschaftsrat stehen für Arbeiten und Lieferungen bis 10.000 Euro im Einzelfall zur Verfügung, soweit Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

- 5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 14 Ortsvorsteher

- 1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- 4) Im Vollzug des Haushalts ist der Ortsvorsteher berechtigt, Arbeiten und Lieferungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall für den Ortsteil zu vergeben

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 11, ohne Elzach, wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadt Elzach - Ortschaftsverwaltung Katzenmoos
Stadt Elzach - Ortschaftsverwaltung Oberprechtal
Stadt Elzach - Ortschaftsverwaltung Prechtal
Stadt Elzach - Ortschaftsverwaltung Yach

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. Juni 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elzach, den 12. November 2008

Holger Krezer
Bürgermeister